



Risikobasierte Kontrollen im Vollzug des Chemikalienrechts

Die Kontrollen des Kantonalen Laboratoriums im Rahmen des Vollzugs der Chemikaliengesetzgebung erfolgen risikobasiert. Die Periode zwischen zwei aufeinanderfolgenden Kontrollen wird aus der Gefahrenkategorie eines Betriebs und dem Ausmass der Mängel und Verstösse bei der letzten Kontrolle ermittelt.

1. Gefahrenkategorien

Die dem Chemikalienrecht unterstellten Betriebe sind je nach Tätigkeitsbereich in unterschiedliche Gefahrenkategorien eingeteilt.

Gefahrenkategorie	Tätigkeitsbereiche / Aktivitäten des Betriebs
1	<ul style="list-style-type: none">• Betriebe, die Sicherheitsdatenblätter erstellen müssen (Hersteller und Importeure) und zehn oder mehr gefährliche Chemikalien in Verkehr bringen.
2	<ul style="list-style-type: none">• Betriebe, die Sicherheitsdatenblätter erstellen müssen (Hersteller und Importeure) und weniger als zehn gefährliche Chemikalien in Verkehr bringen.• Betriebe, die Chemikalien der Gruppe 1 an berufliche Verwender abgeben und dazu über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Sachkenntnis verfügen müssen.• Betriebe, die Chemikalien der Gruppe 2 an Privatpersonen abgeben und dazu über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Sachkenntnis verfügen müssen.• Betriebe, die Begasungsmittel beruflich oder gewerblich verwenden und dazu über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Fachbewilligung verfügen müssen.
3	<ul style="list-style-type: none">• Betriebe, die Schädlingsbekämpfungsmittel beruflich oder gewerblich im Auftrage Dritter verwenden und dazu über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Fachbewilligung verfügen müssen.• Betriebe, die Holzschutzmittel präventiv oder kurativ gegen Schädlinge in Wohnbauten (Dachstöcken) im Auftrage Dritter verwenden und dazu über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Fachbewilligung verfügen müssen.• Betriebe, die Mittel zur Desinfektion von Badewasser in Gemeinschaftsbädern verwenden und dazu über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Fachbewilligung verfügen müssen.
4	<ul style="list-style-type: none">• Betriebe, die Pflanzenschutzmittel beruflich oder gewerblich verwenden und dazu über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Fachbewilligung verfügen müssen.• Betriebe, die Kältemittel beim Herstellen, Installieren, Warten oder Entsorgen von Geräten oder Anlagen, die der Kühlung, Klimatisierung oder Wärmegewinnung dienen, beruflich oder gewerblich verwenden und dazu über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Fachbewilligung verfügen müssen.• Alle weiteren Betriebe und Bildungsstätten, die der Chemikaliengesetzgebung unterstellt sind, ohne jedoch die Mitteilung der Ansprechperson wahrnehmen zu müssen.

2. Ausmass

Das Ausmass entspricht dem Resultat einer Kontrolle und wird aufgrund der festgestellten Mängel bzw. Verstösse festgesetzt. Grundsätzlich entspricht das Ausmass 1 einem Vergehen nach Art. 49 ChemG und das Ausmass 2 einer Übertretung nach Art. 50 ChemG, auch wenn die Fehler nicht vorsätzlich begangen wurden.

Ausmass	Mängel / Verstösse
	<p><u>Hersteller /Importeure:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Eindeutig falsche Einstufung oder Kennzeichnung von Produkten, die dazu führen, dass der Verwender die Gefährlichkeit des Produkts unterschätzt, insbesondere wenn:<ul style="list-style-type: none">• Chemikalien der Gruppe 1 nicht als solche eingestuft oder gekennzeichnet werden;• Chemikalien der Gruppe 2 nicht als solche eingestuft oder gekennzeichnet werden;• Aspirationsgefährliche Chemikalien nicht als solche eingestuft oder gekennzeichnet werden;• Krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Chemikalien der Kategorie 2 nicht als solche eingestuft oder gekennzeichnet werden;• Gefährliche Chemikalien als ungefährlich in Verkehr gebracht werden.• Inverkehrbringen von Chemikalien in Verpackungen ohne kindersichere Verschlüsse, obwohl sie diese benötigen.• Inverkehrbringen von Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln ohne gültige Zulassung oder von bewilligungspflichtigen Düngern ohne Bewilligung.• Inverkehrbringen von neuen Stoffen ohne gültige Anmeldung.• Inverkehrbringen von Chemikalien oder Gegenständen, die verbotene Inhaltsstoffe gemäss ChemRRV enthalten oder von behandelten Waren, die verbotene Wirkstoffe enthalten.• Inverkehrbringen von Chemikalien ohne dafür die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter zu erstellen, oder wenn diese den Grundanforderungen des Anhangs II der REACH-Verordnung nicht entsprechen.• Nichtbeachtung der Abgabepflicht von Sicherheitsdatenblättern. <p><u>Abgeber:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Abgabe von gefährlichen Chemikalien der Gruppe 1 an Privatpersonen.• Abgabe von gefährlichen Chemikalien der Gruppe 2 an Minderjährige oder an handlungsunfähige Personen.• Abgabe von Chemikalien der Gruppe 2 in der Selbstbedienung.• Abgabe von Chemikalien der Gruppe 1 an berufliche Verwender ohne Sachkenntnis.• Abgabe von Chemikalien der Gruppe 2 an Privatpersonen ohne Sachkenntnis. <p><u>Verwender:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Ausübung einer Fachbewilligungspflichtigen Tätigkeit ohne entsprechende Fachbewilligung.• Verletzung der Sorgfaltspflicht beim Umgang mit Chemikalien, wobei wissentlich das Leben und die Gesundheit anderer Menschen gefährdet werden.• Nichtbeachtung von Verwendungsverboten gemäss ChemRRV.

Ausmass

Mängel / Verstösse

2

Hersteller /Importeure:

- Falsche Einstufung oder Kennzeichnung, die nicht dazu führen, dass der Verwender die Gefährlichkeit des Produkts unterschätzt, beispielsweise wenn:
 - Chemikalien eine falsche Einstufung oder fehlende Kennzeichnungselemente aufweisen, die Elemente zu den Hauptgefahren jedoch vorhanden sind;
 - formale Elemente wie Adresse oder Telefonnummer auf der Etikette fehlen.
 - irreführende Angaben gemacht werden.
- Inverkehrbringen von Chemikalien in Verpackungen ohne tastbare Warnhinweise, obwohl sie diese benötigen.
- Inverkehrbringen von kennzeichnungspflichtigen behandelten Waren ohne entsprechende Kennzeichnung.
- Inverkehrbringen von Chemikalien, deren Sicherheitsdatenblätter den Anforderungen nicht genügen (Sicherheitsdatenblätter erfüllen zwar den Grundanforderungen des Anhangs II der REACH-Verordnung, sind jedoch unvollständig oder nicht helvetisiert worden).
- Nichterfüllung der Meldepflicht bzw. falsche Angaben in der Meldung.
- Nichterfüllung der Mitteilungspflicht der Chemikalien-Ansprechperson.
- Missachtung der Vorschriften über die Werbung.
- Alle weiteren Nichtkonformitäten, die nicht als Ausmass 1 aufgelistet sind.

Abgeber:

- Nichterfüllung der Mitteilungspflicht der Chemikalien-Ansprechperson.
- Verweigerung der Rücknahmepflicht von Chemikalien.
- Missachtung der Vorschriften über die Werbung.
- Missachtung der Sorgfaltspflicht hinsichtlich Umgang und Lagerung in der Abgabestelle (z.B. Nichterfüllung der geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften).
- Abgabe von nicht zugelassenen Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln oder von nicht bewilligten Düngern.
- Nichtwahrnehmung der Informationspflicht bei der Abgabe von Gegenständen mit besonders besorgniserregenden Stoffen.
- Nichtwahrnehmung der Informationspflicht bei der Abgabe von behandelten Waren.
- Alle weiteren Nichtkonformitäten, die nicht als Ausmass 1 aufgelistet sind.

Verwender:

- Nichterfüllung der Mitteilungspflicht der Chemikalien-Ansprechperson.
- Missachtung der Sorgfaltspflicht durch fahrlässige Handlung.
- Missachtung der Sorgfaltspflicht hinsichtlich Umgang und Lagerung im Betrieb (z.B. Nichterfüllung der geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften).
- Verwendung von nicht zugelassenen Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln oder von nicht bewilligten Düngern.
- Missachtung der Meldepflichten gemäss ChemRRV.
- Missachtung der Weiterbildungspflicht nach ChemRRV.

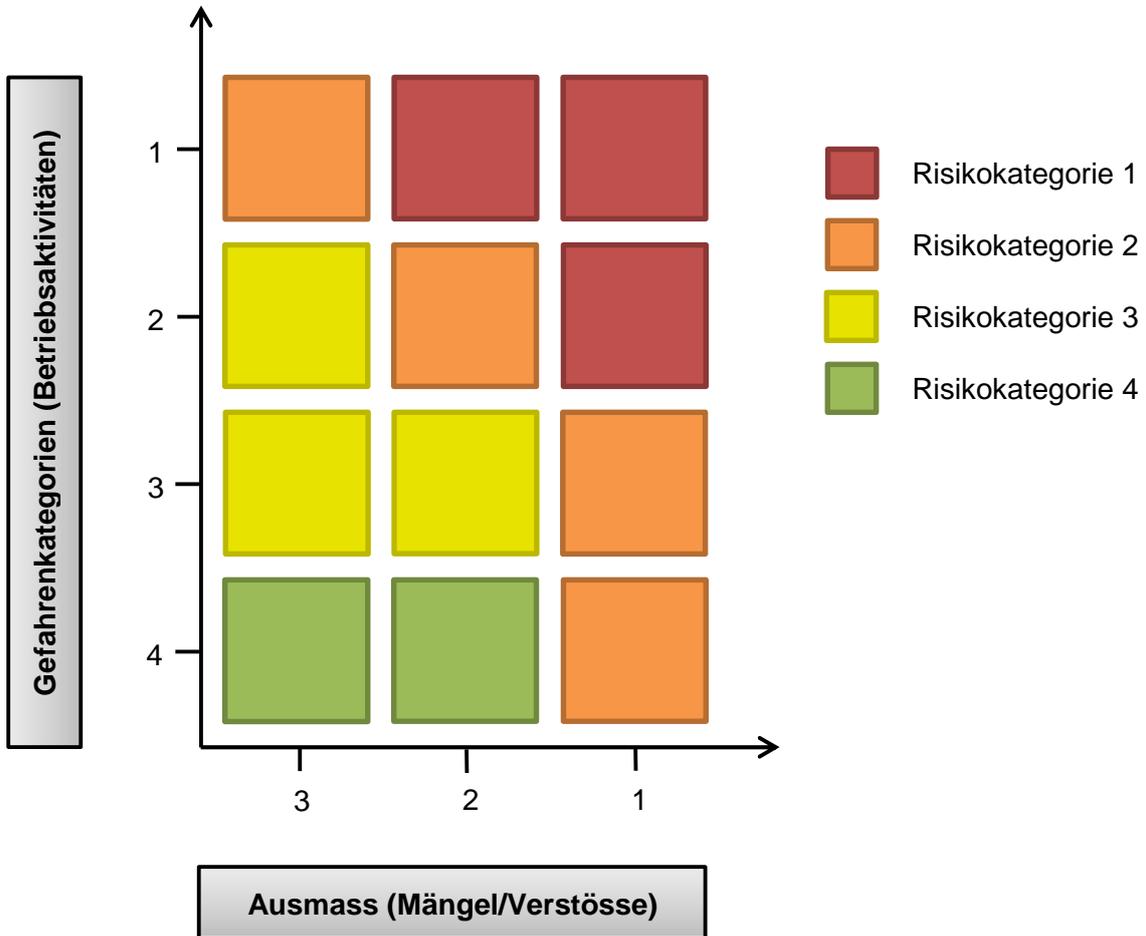
3

Hersteller /Importeure, Abgeber, Verwender:

- Gesetzeskonformes Verhalten

3. Risikokategorien

Die Risikokategorien werden aus der Kombination der Gefahrenkategorie eines Betriebs und des Ausmasses der Mängel und Verstösse bei der letzten Kontrolle nach folgendem Schema ermittelt:



4. Inspektionsperioden

Die Häufigkeit der Kontrollen wird aufgrund der Risikoeinteilungen der Betriebe wie folgt geregelt:

Risikokategorie	Kontrollfrequenz
Risikokategorie 1	6 Monate – 2 Jahre
Risikokategorie 2	4 – 5 Jahre
Risikokategorie 3	8 – 10 Jahre
Risikokategorie 4	Nur wenn nötig

5. Verwaltungsmassnahmen

Werden im Rahmen der Inspektion Mängel und Verstösse festgestellt, die dem Ausmass 1 entsprechen, so werden in der Regel Korrekturmassnahmen mit einer Verfügung festgesetzt. In diesem Fall werden für die Kontrolle gemäss kantonaler Chemikalienverordnung Gebühren erhoben. Bei Mängel und Verstösse, die dem Ausmass 2 entsprechen, werden Korrekturmassnahmen mit den Betriebsverantwortlichen vereinbart. Eine Vereinbarung hat keine finanziellen Folgen.

6. Kontakt

Kantonales Laboratorium Basel-Stadt
Kannenfeldstrasse 2
Postfach
CH-4012 Basel

Tel.: +41 61 385 25 00
Fax: +41 61 385 25 09
E-Mail: sekr.kantonslabor@bs.ch
www.bs.ch/kantonslabor